



Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
zH MR Ing. Rainer Gaupmann

Radetzkystraße 2
1030 Wien

ZI. 13/1 07/214

BMVIT-554.000/0001-IV/W1/2007
**BG, mit dem das Schifffahrtsgesetz geändert wird [CELEX-Nr.: 31999R0718,
31982L0714, 32003L0044, 32005L0044]**

Referent: Mag. Florian Masser, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Der vorgelegte Entwurf, der im wesentlichen Bereichen der Einführung des Reederinformationsservices RIS dient, ist bis auf einen Punkt zu begrüßen. Hierbei handelt es sich um die Ergänzung zu § 134 (Punkt 19. des Entwurfes).

In dem neu angeführten Absatz 4 ist festgehalten, dass der Befähigungsausweis sowohl bei gewerbsmäßigen als auch bei nicht gewerbsmäßigen Schifffahrten im Falle des Alkoholeinflusses bei der Schifffahrt im ersten Fall für sechs Monate, im ersten Wiederholungsfall für ein Jahr, im zweiten Wiederholungsfall unbefristet entzogen wird. Dies kommt bei gewerbsmäßigen Schiffführern einem Berufsverbot gleich, bei privaten Schiffführern einem Entzug auf Lebenszeit.

Bedenklich ist diese Bestimmung insbesondere dahingehend, dass sie sich nicht nur auf das Führen von Motorschiffen bezieht, sondern auf sämtliche Fahrzeuge und Schwimmkörper. Das bedeutet, dass selbst das Führen eines Schlauchbootes, Ruderbootes oder eines Surfrettes oder anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper durch Alkohol beeinträchtigten Zustand mit einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 Promille (nicht gewerbsmäßig) oder 0,5 Promille (gewerbsmäßig) in die Beurteilung einzubeziehen ist. Diese Bestimmung ist, insbesondere wenn man sie vergleicht mit den anderen ähnlichen Bestimmungen in der Rechtsordnung, insbesondere dem Kraftfahrrecht überschießend und auch nicht gerechtfertigt. Sie passt auch nicht in das Gefüge des Rechtssystems im Vergleich mit den anderen Bestimmungen.

Zu überlegen wäre auch eine Trennung zwischen privater und gewerbsmäßiger Nutzung und den genannten Fahrzeugen. Ein so generelles Berufsverbot, wie es durch Absatz 4 letzte Zeile ausgesprochen wird, ist auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht bedenklich.

Die Bestimmung selbst widerspricht auch dem Absatz 7 dieses Paragrafen, in dem festgehalten wird, dass der gemäß Absatz 1 Ziffer 1 entzogene Befähigungsausweis unverzüglich wieder auszuhändigen ist, sobald alle Erfordernisse gemäß § 125 Absatz 2 erfüllt sind.

Reduziert auf den Wortlaut des Gesetzes bedeutet dies, dass bei Personen, die die persönliche Verlässlichkeit nicht besitzen, der Befähigungsausweis entzogen werden kann. Das Führen von Wasserfahrzeugen unterstellt ex lege, dass diese Verlässlichkeit nicht mehr vorhanden ist. Nach dem zweiten Wiederholungsfall ist dies unbefristet der Fall, das heißt, dass diese Befähigung nie wieder erlangen kann. In allen anderen Fällen, in denen die persönliche Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist, ist ein Gegenbeweis zulässig. Diese sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidung ist nicht zulässig.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag regt daher an, diese Regelung dahingehend abzuändern, dass sie dem Kraftfahrrecht angepasst oder gleichgestellt wird. Gegebenenfalls kann eine rechtliche Ungleichbehandlung zwischen gewerbsmäßiger und nicht gewerbsmäßiger Tätigkeit normiert werden, die jedoch kein endgültiges Berufsverbot beinhalten darf.

Wien, am 30. Oktober 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident